

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Westhofen
vom 13.03.2017**

Der Gemeinderat von Westhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller als Gesamtschuldner,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.10.2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

67593 Westhofen, den 13.03.2017
Der Ortsbürgermeister

Ottfried Fehling
Anlage



I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 236,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 506,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 77,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine einstellige Grabstätte 1.260,00 €
 - bb) eine zweistellige Grabstätte 2.520,00 €
 - cc) für jede weitere Grabstelle 1.260,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) eine einstellige Grabstätte 42,00 €
 - bb) eine zweistellige Grabstätte 84,00 €
 - bc) jede weitere Grabstelle 42,00 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 1a) erhoben.

2. Urnenwahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte 454,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 18,16 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2a) erhoben.

3. Urnenwahlgrabstätten in Urnennischen

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte in Urnennischen für eine

aa) Urnennische für 2 Urnen	848,50 €
ab) Urnennische für 3 Urnen	1.061,50 €

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen

ba) bei einer Urnennische für 2 Urnen je Jahr	33,94 €
bb) bei einer Urnennische für 3 Urnen je Jahr	42,44 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 3a) erhoben.

- d) Verschlussplatte für eine Urnennische in den Urnenstelen bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechts 150,00 €

4. Rasengrabstätten (Grabfeld H Reihe 11)

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Rasengrabstätte 3.125,00 €

- b) Verlängerung des Rasengrabes bei einer zweiten Bestattung oder Beisetzung je Jahr 125,00 €

III. Urnengrabstätten als Urnenwiesengrab in Grabfeld U3

- a) Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 940,00 €

- b) Verlängerung bei späteren Beisetzungen je Jahr 47,00 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Herstellen von Gräbern

- | | |
|---|----------|
| a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 410,00 € |
| c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung | 525,00 € |

- | | |
|--|----------|
| d) Herstellung eines Urnengrabes | 110,00 € |
| e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten. | |
| f) Gestellung von Hilfskräften durch die Gemeinde für die Durchführung einer Bestattung/Beisetzung/Trauerfeier pro angefangene Stunde | 35,00 € |

V. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallenem Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. III zu zahlen

VI. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und zur Einsenkung der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

VII. Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenzelle | |
| aa) bis zu 4 Tagen | 36,00 € |
| bb) für jeden weiteren Tag | 9,00 € |
| b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung | 250,00 € |

VIII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|---------|
| a) die Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb) | 10,00 € |

c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	10,00 €
d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten	5,00 €
e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von	
ea) Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung	60,00 €
eb) Steinplatten für eine Urnenwiesengrabstätte oder Rasengrabstätte	30,00 €
f) die gewerbsmäßige Ausführung von Grabanlagen oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr	60,00 €
g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung	10,00 €
h) die Zustimmung der Gemeinde für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale	50,00 €
i) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung	
ia) für Leichen	75,00 €
ib) für Aschen	50,00 €
j) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	
ja) für Leichen	35,00 €
jb) für Aschen	25,00 €

IX. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)	
a) Grabmal	44,00 €
b) Einfassung	22,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	44,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	22,00 €
2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	
a) Grabmal	120,00 €
b) Einfassung	50,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	120,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	60,00 €

3. Wahlgrabstätten bei einstelligen Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Grabmal | 132,50 € |
| b) Einfassung | 60,00 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 132,50 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 66,00 € |
- e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben.

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) Grabmal je Grabstelle | 55,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 22,00 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 55,00 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 27,50 € |

5. Urnenwiesen- oder Rasengrabstätten

- | | |
|--|---------|
| a) Steinplatte für Urnenwiesengrabstätte | 20,00 € |
| b) Steinplatte für Rasengrabstätte | 25,00 € |

67593 Westhofen, den 13.03.2017

Der Ortsbürgermeister

Ottfried Fehlinger

